

Fördervoraussetzungen für das Projekt „Klimabonus für Haushaltsgeräte“

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ersatzbeschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten der höchsten Effizienzklasse A+++ in Haushalten innerhalb des Landkreises Landsberg am Lech. Förderfähige Geräte und Fördersummen werden unten genannt.

2. Fördervoraussetzungen

Das zu ersetzende Gerät muss mindestens 10 Jahre alt sein. Der Nachweis des Alters des Gerätes muss durch die beantragende Person erfolgen. Die Beschaffung des Ersatzgerätes darf erst nach schriftlicher Förderzusage (Bewilligungsbescheid) erfolgen.

3. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz innerhalb des Landkreises Landsberg am Lech. Nicht teilnahmeberechtigt sind Mitarbeiter des Landratsamtes und seiner Außenstellen.

4. Fördergrundsätze

Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) möglich. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden. Entscheidend ist der Eingang des Förderantrags beim Landratsamt Landsberg am Lech. Das Altgerät ist nach der Ersatzbeschaffung ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Kombination mit der Zuwendung für Kühlschränke im Rahmen des Stromspar-Check Kommunal der Caritas ist nicht möglich.

5. Fördersummen

Die Fördersummen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Nicht aufgeführte Geräte werden nicht gefördert.

Gerätbezeichnung	Effizienzklasse	Fördersumme in Euro
Kühlschränke/Gefrierschränke	A+++	50,00 €
Waschmaschinen	A+++	50,00 €
Geschirrspülmaschinen	A+++	50,00 €

Tabelle 1: Förderung für hoch effiziente Geräte

Es wird maximal ein Haushaltsgerät pro Haushalt gefördert. Die Förderhöchstsumme pro Haushalt ist somit auf 50,00 € beschränkt.

Die Maximale Fördersumme beläuft sich auf insgesamt 5.000 Euro. Die Zuschüsse werden in diesem verfügbaren Rahmen und in der Reihenfolge des Eingangs des Förderantrags (bzw. der Ausstellung des Bewilligungsbescheids) bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

6. Zuständigkeit

Für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist das Klimaschutzmanagement im Landratsamt Landsberg am Lech zuständig.

7. Antragsverfahren

7.1 Der/die Antragsteller/in beantragt die Förderung beim Klimaschutzmanagement im Landratsamt Landsberg am Lech. Das Gerät darf erst nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides gekauft werden. Bereits gekaufte Geräte werden nicht gefördert.

Fördervoraussetzungen für das Projekt „Effiziente Haushaltsgeräte“

Erläuterung des zweistufigen Verfahrensablaufs:

- I. Antragstellung erfolgt mittels Standardformular vom/der Bürger/Bürgerin an das Klimaschutzmanagement im Landratsamt Landsberg am Lech. Das Klimaschutzmanagement sendet den Bewilligungsbescheid an den/die Antragsteller/in (1. Stufe).
- II. Der/die Antragsteller/in kann nun innerhalb von acht Wochen das neue Gerät kaufen, das den Voraussetzungen entspricht.
- III. Der/die Antragsteller/in sendet eine Kopie der Rechnung und des Effizienzlabels sowie ein Entsorgungsnachweis an das Klimaschutzmanagement (2. Stufe).
- IV. Die Auszahlung an den/die Antragsteller/in erfolgt durch das Landratsamt Landsberg am Lech.

7.2 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7.3 Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der ausgefüllte Förderantrag und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Anträge werden auf eine Liste gesetzt und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig eingereichten Unterlagen bearbeitet.

7.4 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

8. Antrag

Zur Bewilligung der Förderung ist der Förderantrag vollständig auszufüllen und beim Klimaschutzmanagement in Papierform einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt bei Vorlage folgender Unterlagen:

- Nachweis des Alters des Altgeräts (z.B. durch eine Rechnung)
- Rechnung (in Kopie)
- Foto/Kopie der Energielabels

Adresse:

Landratsamt Landsberg am Lech
Klimaschutzmanagement
von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg

9. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides
Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm.

10. Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Fördervoraussetzungen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

11. Inkrafttreten

Förderanträge können ab dem 18. September 2017 abgegeben werden.